



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9152/J-NR/2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Fachkompetenz in Bauangelegenheiten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 7:

Die seit 1. Dezember 2015 in der Abteilung III 2 angesiedelte Kompetenzstelle Bauangelegenheiten nimmt zentral strategische, planende, koordinierende und steuernde Maßnahmen für das gesamte Justizressort wahr. Daher liegt der Schwerpunkt in den Anforderungsprofilen der Arbeitsplatzbeschreibungen nicht auf der technischen Qualifikation, sondern auf Kenntnissen über Abläufe und Anforderungen des Justizbetriebs, auf Managementfähigkeiten und auf fundierten juristischen Kenntnissen für Vertragsverhandlungen und Richtlinienenerstellungen. Derzeit hat kein/e Mitarbeiter/in eine technische Ausbildung absolviert.

Die Kompetenzstelle Bauangelegenheiten hat seit dem 1. Dezember 2015 keine gesonderte bautechnische Beratung in Anspruch genommen oder bautechnische Gutachten eingeholt. Dass Derartiges nicht erforderlich war, beruht nicht zuletzt auch auf dem Umstand, dass Gerichtsgebäude nicht im Eigentum des Bundes stehen, sondern von der Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG), der Austrian Real Estate GmbH (ARE) und zu einem geringen Anteil auch von privaten Vermieter/innen angemietet sind und Bauvorhaben von den Liegenschaftseigentümer/innen durchgeführt werden. In allen bautechnischen Angelegenheiten stellt erforderlichenfalls die Bundesimmobiliengesellschaft mbH dem Justizressort ihr Fachwissen und ihre Beratung zur Verfügung, orientiert an den Prinzipien der Qualität, der Nachhaltigkeit, der Funktionalität, der Energieeffizienz und der Wirtschaftlichkeit.

Justizanstalten stehen im Eigentum der genannten Gesellschaften (BIG und ARE) oder der

Republik Österreich. Das hier erforderliche bautechnische Spezialwissen ist zusätzlich durch die fachlichen Qualifikationen der Mitarbeiter/innen der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen vorhanden.

Die operative Abwicklung von Bauangelegenheiten obliegt im Justizressort den haushaltsführenden Stellen, das sind die Präsidenten des Obersten Gerichtshofs und der Oberlandesgerichte, sowie dem Generaldirektor für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, die bei Planung und Koordination der Neu-, Zu- und Umbauten insbesondere auch mit Behindertenverbänden und Präventivdiensten zusammen arbeiten.

Für den Bereich des Strafvollzugs besteht allerdings ein davon abweichendes Anforderungsprofil.

Da Justizanstalten den gerichtlich angeordneten Freiheitsentzug zu vollziehen und dabei die sichere Verwahrung der davon betroffenen Personen in einem 365-Tage-Betrieb zu gewährleisten sowie die alltäglichen Bedürfnisse ihrer Insassen zu befriedigen haben, sind Haftanstalten hochtechnisierte und spezialisierte Gebäudekonstrukte, die in die Kategorie der Sonderimmobilien fallen, während Gerichtsgebäude grundsätzlich der Kategorie Bürogebäude zufallen. Zudem ist die Strafvollzugsverwaltung Eigentümer von ca. 40% der Justizanstalten und zu 60% Mieter von im Eigentum der BIG stehenden Haftanstalten. Aus dieser Konstellation ergeben sich unterschiedliche Anforderungsprofile für die Wahrnehmung der Immobilienbetreuung bzw. -verwaltung dieser Objekte.

Diese Unterschiede zur sonstigen Justizverwaltung schlagen sich im Personal nieder. In der für die Bauangelegenheiten des Straf- und Maßnahmenvollzuges zuständigen Abt II 2 ist ein Mitarbeiter Absolvent der Baufachschule in Krems an der Donau. Dieser nimmt in enger Zusammenarbeit mit weiteren Fachleuten der Abteilung II 2, wie etwa dem Bundesbrandschutzbeauftragten, dem Bundesschlössermeister oder dem Bundessicherheitsbeauftragten, die Agenden der Abteilung wahr.

Die konkrete Zuordnung eines Bediensteten zu einem bestimmten Aufgabenbereich erfolgt nicht über die Geschäfts- und Personaleinteilung, sondern in der konkreten Arbeitsplatzbeschreibung.

Bautechnische Beratungen bzw. Abstimmungen erfolgen permanent mit den Fachleuten der BIG. Dies schon deshalb, weil ein Teil der Justizanstalten in deren Liegenschaften eingemietet ist. Im Falle von Neu-, Zu- und Umbauten sowie bei größeren baulichen Instandsetzungen und Adaptierungen wird diese Unterstützung auch bei im Eigentum des Justizressorts stehenden Liegenschaften in Anspruch genommen.

Bautechnische Gutachten werden je nach Bedarf eingeholt und zwar bei:

- Beurteilung von Bauschäden
- Ermittlung und Beurteilung von Planungs- und Ausführungsfehlern
- Analyse von Feuchtigkeitsschäden (Schimmelbildung)
- Neutrale Kostenermittlung bei Gebäudeschäden
- Beweissicherungen

Für den angefragten Zeitraum waren aber keine derartigen Leistungen abzurufen.

Die BIG befindet sich zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich und verwaltet für diese große Teile der bundesbehördlichen Infrastruktur. Ihre Tätigkeit wird im BIG-Gesetz vom 17. Juli 1992 und dessen Nachfolgegesetz, dem Bundesimmobiliengesetz vom 29. Dezember 2000, geregelt. Die Eigentümerfunktion wird vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wahrgenommen.

Darüber hinaus darf ich auf die Informationen zur BIG auf deren Website <http://www.big.at/> verweisen.

Wien, 29. Juni 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

